

Unterhaltsreglement der Flurgenossenschaft Kottwil in Kottwil vom 26. August 2024

Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Kottwil beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung sowie in Ausführung von §24 ihrer Statuten vom 26.08.2024 folgendes Unterhaltsreglement:

(Gemäss Muster-Reglement für Güterstrassengenossenschaften der Dienststelle Landwirtschaft und Wald Stand 25.01.2024, basierend auf den Musterstatuten des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom Februar 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ANWENGUNGSBEREICH, ZUSTÄNDIGKEITEN	4
II.	PFLICHTEN, KOMPETENZEN, ENTSCHÄDIGUNGEN	4
III.	BENUTZUNG UND UNTERHALT	6
a.	STRASSEN UND WEGE	6
b.	ENTWÄSSERUNGSANLAGEN UND GEWÄSSER	9
IV.	RECHNUNGSWESEN UND FINANZIERUNG	10
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

EINLEITUNG

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten werden.

Unter Erhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Als Erhaltsmassnahmen gelten:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile einer Anlage, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst und kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

Instandsetzung und Verstärkung

- Instandsetzung: Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.
- Verstärkung: Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit von Strassen, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Sollzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltungskosten tief gehalten werden können, ist ihm grosse Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

I ANWENDUNGSBEREICH, ZUSTÄNDIGKEITEN

§1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu unterhaltenden Werke und Anlagen.

§2 Grundlagen

Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglements sind in einem Werkplan festzuhalten.

§3

¹ Zuständigkeit

Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.

² Aufsicht

Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt.

³ Oberaufsicht

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus.

§4 Unterhaltspersonal

Der Unterhalt wird durch einen oder mehrere vom Vorstand bestimmte Unterhaltsbeauftragte besorgt. Diese können weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beiziehen.

II. PFLICHTEN, KOMPETENZEN, ENTSCHÄDIGUNGEN

§5 Vorstand

¹ Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweckbestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.

² Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen.

³ Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrolle des Unterhaltsbeauftragten die nötigen Massnahmen.

⁴ Er unterbreitet der Dienststelle Landwirtschaft und Wald alle 5 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen schriftlichen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand des Unterhaltsfonds. Die Kopien der Protokolle des Unterhaltsbeauftragten sind beizulegen.

⁵ Er kann für dringende Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 20'000.- verfügen.

⁶ Die Aufwendungen des Vorstandes werden wie folgt entschädigt:

a	Begehungen, Besprechungen, Schreibarbeiten, Rechnungswesen etc.	Fr. 30.- / h
b	Sitzungen pauschal	Fr. 50.-
	Sitzungen über 3 Std.	Fr. 90.-
	Zuschlag Präsident und Aktuar pro Sitzung	Fr. 30.-
c	Spesenentschädigungen gemäss ausgewiesenem Aufwand	

§6 Mitgliederpflichten

¹ Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.

² Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Wald- und Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen.

³ Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahn, Entwässerungen, Bankette, Böschungen, Durchlässe usw. dürfen nicht ohne Bewilligung des Vorstandes verändert werden.

⁴ Sie melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in Strassen, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Unterhaltsbeauftragten oder Vorstand.

⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.

⁶ Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung des Vorstandes ausgeführt werden.

§7 Unterhaltsbeauftragter

¹ Der Unterhaltsbeauftragte führt die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglements übertragenen Arbeiten aus. Weiter kontrolliert er zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes.

² Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend häufiger zu kontrollieren.

³ Nach Unwettern hat er die Anlage zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.

⁴ Alle Jahre im Frühling und Herbst besichtigt er die Anlagen und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses Protokoll gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab.

⁵ Der Unterhaltsbeauftragte ist berechtigt, die Benützer der Strassen auf die Bestimmungen und Vorschriften in Statuten und Unterhaltsreglement aufmerksam zu machen.

III. BENUTZUNG UND UNTERHALT

III. A. STRASSEN UND WEGE

§8

¹ Strassenanlage

Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe) und Entwässerungen.

² Lichtraumprofil

Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Güterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe, und in der Breite beidseits des Strassenrandes 0.60 m über diesen hinaus. Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind vom Grundeigentümer zurückzuschneiden.

³ Abstände, Messweise

Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite.

§9

¹ Allgemeine Benützung

Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benützung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.

² Reinigung

Verschmutzte Strassen sind nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen.

Bankette

³ Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.0 m Breite ab Belagsrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden. Bei belagsfreien Strassen und Wegen gilt dieser Abstand ab Fahrbahnrand.

⁴ Entlang dem wasserführenden Belagsrand auf der Talseite sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitze zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.

Abstände, Pflanzungen

- ⁵ Bei Neuanpflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4.0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1.5 m gepflanzt werden. Sichtzonen, insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen, sowie das Lichtraumprofil sind freizuhalten. Dieser Absatz gelangt bei Waldstrassen nicht zur Anwendung. Im Übrigen gilt §86 vom Kantonalen Strassengesetz.
- ⁶ Bei Waldstrassen ist ein Streifen von 1.5 m ab ursprünglichem Strassenrand von Bepflanzung und Naturverjüngung freizuhalten.

§10 Nutzungsbeschränkung

- ¹ Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen.
- ² Schwertransporte für Bauvorhaben, Geländeänderungen usw. bedürfen der Bewilligung des Vorstandes.
- ³ Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steine und dergleichen verschmutzt und belastet werden. Wer ein Werk verschmutzt, hat dieses ohne Verzug zu reinigen.
- ⁴ Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.
- ⁵ Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten.

§11 Ausserordentliche Benutzung

- ¹ Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Bewilligung verboten. Ausweichstellen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.
- ² Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebenden Schäden verantwortlich.
- ³ Vor Bewilligungserteilung ist der Zustand des Werkes zu protokollieren (z.B. Fotos, Querprofile).

§12

¹ Schäden

Wer ein Werk beschädigt, hat dies dem Unterhaltsbeauftragten zu melden und den Schaden ohne Verzug zu beheben oder auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Ersatzvornahme

- ² Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführen lässt.

³ Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.

§13 Waldstrassen

¹ Holzurücken hat m6glichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen.

² Holzereiabfalle d6rfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengraben liegen bleiben.

³ Abst6tzungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten.

⁴ Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schaden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Gr6ssere Schaden sind 6berdies dem Unterhaltsbeauftragten zu melden.

§14 Neue Anschl6sse

Neue Anschl6sse an Strassenanlagen oder Teile davon bed6rfen einer Bewilligung des Vorstandes. Dieser holt vorgangig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein.

§15 B6schungen

¹ Die Strassenb6schungen sind durch die Anst6sser regelmassig zu mähren und zu pflegen.

² Der Vorstand kann B6schungen ausscheiden, die zum Schutze der Strasse nur extensiv genutzt, sowie vor6bergehend oder dauernd nicht beweidet werden d6rfen.

§16

¹ Belagsränder

Die Belagsränder sind regelmassig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemass Eidg. Stoffverordnung verboten.

² Marchsteine

Vermessungszeichen (Marchsteine, Grenz- und Polygonpunkte) sind durch die Genossenschafter zu schutzen und freizuhalten. Beschadigte oder zerstorte Grenzzeichen m6ssen auf Kosten des Verursachers vom zustandigen Vermessungsb6ro wieder hergestellt werden.

§17 Strassenentwässerung

- ¹ Die Schachteinlaufungen und die Schachtdeckel sind stets sauber und freizuhalten.
- ² Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
- ³ Die Sickerleitungen und Strassendurchlässe sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre durchzuspülen.

§18 Belagsoberfläche

- ¹ Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugiessen.
- ² Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.
- ³ Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltungsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen.
- ⁴ Bäume im Bereich von Strassen, welche durch ihr Wurzelwerk Schäden an Belag oder Verschleisschicht verursachen, sind zu entfernen, oder die einwachsenden Wurzeln sind zu kappen.

III. B. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN UND GEWÄSSER

§19 Zuständigkeit

- ¹ Der Unterhalt der als gemeinschaftliche Anlagen geltenden Sickerleitungen und Strassenableitungen ist Sache der Genossenschaft.
- ² Unterhaltsarbeiten an den Gewässern und Entwässerungsleitungen sind mit der Gemeinde vorgängig abzusprechen.
- ³ Der Unterhalt der Entwässerungs- und Hauptleitungen ab Durchmesser 18 cm und ist Sache der Genossenschaft.

§20 Bäche und Gräben

Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht in der Sohle oder auf den Böschungen deponiert werden.

§21 Anschlüsse

- ¹ Zusätzliche Anschlüsse an die gemeinschaftlichen Strassenentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung des Vorsandes.
- ² Die Einleitung von Schmutzabwasser in das Entwässerungsnetz ist verboten.

IV. RECHNUGSWESEN UND FINANZIERUNG

§22 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:

- Betrieblicher Unterhalt (Laufende Rechnung)
- Baulicher Unterhalt und Erneuerung, Neubau (Investitionsrechnung)

² Die Rechnung für den Unterhalt der Waldstrassen ist separat auszuweisen.

³ Die Abrechnung für den betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und umgehend zur allfälligen Subventionierung an das Gemeindeammannamt zu senden.

⁴ Bei Vorhaben des baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Subventionsbehörde erstellen kann.

§23 Reservefonds

¹ Um die Kosten für die Erhaltungsmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist eine Reserve zu bilden.

² Diese Reserve wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gebildet.

³ Die Reserve soll durchschnittlich die mittleren Aufwendungen für 2 Jahre abdecken.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§24 Reglementsänderungen

Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

§25 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes versucht die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

§26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft.

Es wird zugestellt an:

- Flurgenossenschaft
- sämtliche betroffene Grundeigentümer
- Gemeindeammannamt
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 26.08.2024

Der Präsident, Peter Haas



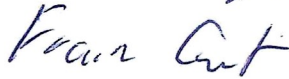
Die Aktuarin, Yvonne Brühlmann



Der Stimmenzähler, Patrick Gut



Franz Gut



Genehmigt durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern:

gemäss Entscheid Axioma-Nr. 2024-1509 vom 23. 09. 2024



Martin Christen

Fachbereichsleiter Ländliche Entwicklung